

VDFS
VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
DER FILMSCHAFFENDEN
GENOSSENSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

1010 Wien Bösendorferstrasse 4 Austria Telefon: (+43-1) 504 76 20 Fax: (+43-1) 504 79 71 e-mail: office@vdfs.at
HOMEPAGE: www.vdfs.at

WICHTIGE INFORMATION +++ WICHTIGE INFORMATION +++ WICHTIGE INFORMATION

TANTIEMENAUSZAHLUNG - QUELLENSTEUER

Bei der Auszahlung von Tantiemen an unsere Mitglieder, die ihren steuerlichen Wohnsitz nicht in Österreich haben, benötigen wir eine vom Wohnsitzfinanzamt bestätigte Ansässigkeitsbescheinigung („Certificate of Residence“).

Dazu folgende Informationen:

1. Sollten wir dieses Dokument **nicht** erhalten, müssen wir **20% Quellensteuer** von einer Zahlung an Sie abziehen und an das Betriebsfinanzamt der VDFS abführen. Sie können sich diesen Steuer-Abzug dann vom

Finanzamt Eisenstadt
Neusiedlerstrasse 46
Postfach
A – 7000 Eisenstadt
(T: ++43 2682 603-0)

refundieren lassen, wenn Sie gleichzeitig den Nachweis erbringen, dass Sie für die Tantiemenzahlung die Steuer in Ihrem Wohnsitzland bezahlt haben.

2. Wenn Sie uns eine Bescheinigung Ihres Wohnsitzfinanzamtes senden, so wird in folgenden Ländern laut Steuerabkommen zwischen dem Wohnsitzland und Österreich **trotzdem** ein Steuerabzug durchgeführt. **Dieser Steuerabzug wird nicht refundiert:**

Spanien	5%
Liechtenstein	10%
USA	10%
Kanada	10%
Israel	10%

Wichtiger Hinweis:

Die Ansässigkeitsbescheinigung muss jährlich erneuert werden.

Auch Stammdatenänderungen (Adresse, Änderungen des steuerlichen Wohnsitzes, Bankverbindung etc.) werden generell nur schriftlich entgegengenommen!

Siehe Formular auf unserer Homepage:

<http://www.vdfs.at/deutsch/mitgliederservice/stammdatenaenderung/stammdatenaenderung.html>

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.

VDFS, im Januar 2011

Erklärung natürlicher Personen für Zwecke der DBA- Quellensteuerentlastung /

Declaration by individuals for the purpose of tax treaty relief at source

gemäß § 2 der DBA-Entlastungsverordnung. BGBl. III, Nr. 92/2005
und dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und /

*according to Sec. 2 of the ordinance on DTC-relief, Federal Gazette III No. 92/2005
and the Double Taxation Convention between Austria and*

Name des anderen Vertragsstaates / *Name of the other Contracting State*

I. Angaben zur Person der/des Einkünfteempfängerin/Einkünfteempfängers / Information on the recipient of income

a) Name und Vorname <i>Full name</i>	
b) Genaue Angabe der Adresse, an der die/der Einkünfteempfängerin/Einkünfteempfänger ansässig ist: <i>Full adress of the taxpayer´s residence:</i>	
c) Verfügen Sie in Österreich über eine Wohnstätte? <i>Is a permanent home available in Austria?</i>	<input type="checkbox"/> ja / yes <input type="checkbox"/> nein / no
d) Falls neben dem in lit. b angegebenen Hauptwohnsitz weitere ausländische Wohnstätten in anderen ausländischen Staaten bestehen, wird um Adressenangabe ersucht. <i>If apart from the main residence indicated under (b) above other permanent homes should be available in other foreign countries, please specify.</i>	

II. Angaben über die von der Besteuerung zu entlastenden österreichischen Einkünfte / Information on the Austrian income to be relieved from tax

a) Die/Der in Abschnitt I bezeichnete Einkünfteempfängerin/ Einkünfteempfänger bezieht Einkünfte von (Name und Adresse der/des Schuldnerin/Schuldners): <i>The taxpayer mentioned in section I obtains income from (full name and full address of the debtor):</i>	
b) Art der Einkünfte (z.B. Lizenzgebühren, Vortragshonorare): <i>Type of income (e.g. royalties, lecturing fees):</i>	
c) Höhe der nach inländischem Recht abzugspflichtigen Einkünfte: <i>Amount of income liable to withholding tax under domestic law:</i>	

III. Erklärung der/des Empfängerin/Empfängers der Einkünfte/ Declaration of the recipient of income

Die vorstehend bezeichneten Einkünfte werden für eigene Rechnung vereinnahmt (es besteht daher keine Verpflichtung, sie an andere Personen weiterzugeben); sie fließen auch keiner in Österreich unterhaltenen Betriebsstätte zu.

The income stated above is received on own account (there is no obligation to transfer it to other persons) and they do not constitute income of an Austrian permanent establishment.

Ort, Datum /Reference

Unterschrift /Signature

IV. Ansässigkeitsbestätigung der Steuerverwaltung des Ansässigkeitsstaates/ Certificate of Residence from the tax administration of the country of residence

Für Zwecke der Steuerentlastung hinsichtlich der in Abschnitt II bezeichneten Einkünfte wird bestätigt, dass die/der in Abschnitt I genannte Abgabepflichtige gemäß dem zwischen Österreich und

For the purposes of tax relief concerning the types of income mentioned in Section II, it is hereby confirmed that in accordance with the Double Taxation Convention concluded between Austria and

Name des Ansässigkeitsstaates /Name of the Residence Country

abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen in diesem Staat im Sinn des Abkommens ansässig ist.

the taxpayer mentioned in Section I is a resident in this country in the sense of the Convention.

Ort, Datum /Reference

Stempel

Official
Stamp

Unterschrift /Signature